



Anhörungsbericht zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung

Januar 2010

Inhalt

1. Einleitung
2. Allgemeine Bemerkungen
3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Anhänge

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Liste der begrüsten interessierten Kreise |
| Anhang 2 | Liste der eingegangenen Stellungnahmen |

1. Einleitung

Die aktuell gültige Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 ist konform mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie 91/414 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Am 24. November 2009 wurde nun aber eine total revidierte Version im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Abl. L 309/1). Der vorliegende Entwurf passt die bestehende Pflanzenschutzmittelverordnung an die neue EU-Verordnung an. Mit dieser Anpassung soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz die gleichen Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gelten wie in der EU. Dies erleichtert zudem die Anerkennung von im Ausland bereits zugelassener Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig wird durch die Anpassung sichergestellt, dass in der Schweiz ein gleich hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt gilt, wie in der EU.

Die Anhörung wurde zwischen dem 26. Oktober 2009 und dem 18. Dezember 2009 durchgeführt. Die im Anhang 1 erwähnten kantonalen Stellen, Verbände und Organisationen wurden begrüsst.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Antwortenden begrüsst die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und insbesondere die damit einhergehende Anpassung an das europäische Recht, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt ohne Freihandelsabkommen möglich ist. Von seitens mehrerer Verbände und Organisationen werden jedoch auch Bedenken geäussert, dass durch die Anpassung in Zukunft weniger Pflanzenschutzmittel (PSM) zur Verfügung stehen und so die Gefahr von Resistenzbildungen grösser werden. Einzig die Stiftung für Konsumentenschutz FRC befürchten eher eine mengen- und anzahlmässige Zunahme von PSM durch die neue Verordnung und damit einen negativen Einfluss auf den guten Ruf der Schweiz ökologische Landwirtschaft zu betreiben.

Einzelne Verbände und kantonale Stellen (SGPV, IBMA, Migros, GE(2)) wünsche sich sogar mittelfristig eine ein- oder sogar gegenseitige Anerkennung von in der EU zugelassenen PSM und weisen darauf hin, dass die neue Verordnung keinesfalls zu einer Schlechterstellung Schweizer Produzenten führen oder mit zusätzlichen Kosten verbunden sein darf. Insbesondere SBV und Lobag begrüssen zwar die Harmonisierung, lehnen aber alle Bestimmungen ab, die zu Preissteigerungen führen. Die Umweltschutzorganisationen SVS, Pro Natura und Greenpeace hingegen fordern strengere Regelungen für den Einsatz von PSM und eine Reduktionsstrategie und befürchten, dass die neuen PSMV eine zu grosse Hürde für die Zulassung von Natursubstanzen und Nützlingen sein wird.

Nur der Landwirtschaftsverband der Romandie AGORA und der Pflanzenschutzverein APDP lehnen den Entwurf der revidierten Pflanzenschutzmittelverordnung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die AGORA führt aus, dass eine Harmonisierung vor Inkrafttreten eines Freihandelsabkommens verfrüht wäre und daher für eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt keine Dringlichkeit besteht. Zudem ist AGORA überzeugt, dass die neue Verordnung zu einer Verteuerung der PSM führt. Sowohl AGORA als auch APDP fordern aber bei einer Harmonisierung mit EU Recht die konsequente Anerkennung von EU PSM Zulassungen in der Schweiz. Der VSGP lehnt die neue Verordnung zwar nicht ab, fordert aber eine fünfjährige Übergangsfrist für Artikel, die sich am negativsten auswirken.

Die SGCI begrüsst ebenfalls die Totalrevision und die weitestgehende Anpassung an Europäisches Recht, weist aber auch daraufhin, dass bis zu einem Freihandelsabkommen Schweizer Besonderheiten und bewährte Regeln beibehalten werden sollten.

Von seitens der kantonalen Stellen GR (13;14), BS(17), ZH(19), SO(20) sowie der Chemsuisse und dem Verband der Kantonschemiker wurde der Antrag gestellt, die in der EU neueingeführten Kriterien für Wirkstoffe mit geringem Risiko im vorliegenden Verordnungsentwurf bereits zu integrieren oder sogar mit eigenen Kriterien zu ergänzen (IBMA). Dieses Konzept bietet künftig die Basis für die Zu-

lassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko. Ebenso wurde der Antrag gestellt, Regelungsinhalte der neuen EG-Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in der neuen Verordnung mit umzusetzen. Die Umsetzung dieser EG-Richtlinie wird aber in Form eines separaten Projektes erfolgen.

Die EFBS begrüsst explizit die zur EU-PSM-Verordnung abweichende Regelung weiterhin auch PSM die Makroorganismen beinhalten zuzulassen, möchte aber in Zukunft bei betroffenen Gesuchen als Beurteilungsstelle im Zulassungsverfahren mit einbezogen werden.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln oder Kapiteln¹

2. Kapitel Wirkstoffe, Safener, Synergisten und Beistoffe

1. Abschnitt: Kriterien und Verfahren für die Genehmigung von Wirkstoffen

Art. 9 Überprüfung von Wirkstoffen

Die Verkürzung der Fristen zur Einreichung eines Antrags zur Überprüfung von 12 auf 3 Monaten wird von AG(22), des SBVs und der SGCI nicht gebilligt. SBV und SGCI beantragen eine flexiblere Lösung. Die SGCI ist grundsätzlich mit den verkürzten Fristen einverstanden, schlägt aber vor, falls in der EU ein Wiedererwägungsdossier hängig ist, längere Fristen einzuräumen.

Art. 10 Streichung von Wirkstoffen

Mehrere kantonale Stellen (FR(5), TG(9), SG(6), GR(13), AG(22), VS(24), GE(2)) sowie Chemsuisse, der Verband der Kantonschemiker und Vitiswiss begrüßen die Möglichkeit von einer Streichung von Wirkstoffen aus dem Anhang I abzusehen, falls keine wirksamen Alternativen zur Verfügung stehen.

2. Abschnitt: Genehmigung von Safenern und Synergisten

Art. 11 und Art. 12

Mehrere kantonale Stellen (SZ(3), LU(4), VS(24), JU(23)) und die SGCI begrüßen, dass Safener und Synergisten neu den Wirkstoffen gleichgestellt sind und wie Wirkstoffe im Genehmigungsverfahren behandelt werden. APDP und IBMA beantragen aber ein vereinfachtes Verfahren für diese Stoffe, insbesondere fordert IBMA eine Vereinfachung für Synergisten und Safener natürlichen Ursprungs.

3. Kapitel Pflanzenschutzmittel

2. Abschnitt: Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln

Art. 17 Anforderung für die Bewilligung

Mehrere kantonale Stellen (BE(11), ZG(12), VD(25)) beantragen, dass Tankmischungen für die Bekämpfung unterschiedlicher Gruppen von Schadorganismen explizit bewilligt werden müssen.

Art. 18 Inhalt der Bewilligung

Die explizite Nennung einer Wiederbetretungsfrist in der Bewilligung wird von mehreren kantonalen Stellen (SH(7), ZH(18), SO(21), TG(9), AG(22)) und der Agridea mit Vorbehalten kommentiert, da solche Fristen aus fachlicher und vollzugstechnischer Sicht problematisch sind.

Art. 19 Dauer

SZ(3), APDP und Migros beantragen PSM Bewilligungen nicht auf 10 Jahre zu begrenzen, da grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit besteht basierend auf Art. 29 eine Bewilligung zu ändern oder zu entziehen.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 31 Frist bei Widerruf

Mehrere kantonale Stellen (TG(9), ZH(18), SO(21), AG(22), SH(7), FR(5), VS(24)) und Verbände (ADPD, VSGP, SBV, Vitiswiss, Schweizerische Obstverband und Migros). beantragen eine deutliche Verlängerung der vorgesehenen 6 monatigen Verkaufsfrist im Falle eines Widerrufs. Die SGCI bean-

¹ Die detaillierten und umfassenden Stellungnahmen können vor Ort im BLW eingesehen werden.

trägt nur in Fällen, in denen es unmittelbar um die Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt geht Fristen kurz zu halten.

4. Abschnitt: Sonderfälle

Art. 32 Behandeltes Saatgut

Grundsätzlich darf mit Wirkstoffen behandeltes Saatgut nicht in die Schweiz eingeführt werden, wenn die Wirkstoffe in der Schweiz für die Verwendung nicht bewilligt sind. Auf ein Jahr befristete Ausnahmen hierzu können bewilligt werden. Diese Regelung aus der bestehenden PSMV wurde auch in den neuen Entwurf übernommen. Vielen kantonalen Stellen (ZG(12), SG(6), BE(11), GR(13), TG(9), VD(25)) und dem VSGP geht diese Ausnahmeregelung zu wenig weit und sie fordern, dass behandeltes Saatgut grundsätzlich in die Schweiz eingeführt werden darf, wenn das Beizmittel bereits in der EU zugelassen ist. Ähnlich fordern Swissem und SBV zu prüfen, ob in der EU für Beizmittel zugelassene Wirkstoffe nicht auch gleichzeitig in der Schweiz zugelassen werden könnten. AG(22) beantragt, dass Saatgut grundsätzlich eingeführt werden darf, wenn der Wirkstoff in der Schweiz genehmigt ist auch wenn dies nicht explizit als Beizmittel ist. Agridea begrüsst die vorgeschlagene Regelung. Swispatat und SBV begrüssen ebenfalls die vorgesehene Ausnahmeregelung weisen aber darauf hin, dass Ausnahmen ohne grosse administrative Aufwände zu erlangen sind. Die SGCI beantragt zu prüfen ob nicht zumindest behandeltes Saatgut für kleine Kulturen (Gemüse, Zierpflanzen) schnell und einfach eine Zulassung erhält, wenn das entsprechende Saatbeizmittel in der EU zugelassen ist.

Von mehreren kantonalen Stellen (SH(7), GR(14), ZH(18;19), BS(17), SO(20), TG(9)), der Chemsuisse und dem Verband der Kantonschemiker wurde beantragt die Saatgutregelung auch auf weiteres pflanzliches Vermehrungsmaterial wie Pflanzgut (beispielsweise Gemüsesetzlinge) auszuweiten.

Art. 33 Vergleichende Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten

Das mit der Revision neu eingeführte Konzept der Substitutionskandidaten wird von der SGCI grundsätzlich begrüsst, muss aber streng nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilt werden. Dabei ist auch das Resistenzmanagement zu berücksichtigen. VSGP, SBV und APDP ist die Umsetzung des neuen Konzeptes noch zu unklar und teilweise wird sogar gefordert die Einführung des Konzeptes auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Art. 34 Geringfügige Verwendungen

Die aus der bestehenden Verordnung übernommene Regelung zur vereinfachten Bewilligung von Pflanzenschutzmittel für geringfügige Verwendung unter Berücksichtigung von entsprechenden Bewilligungen in der EU oder vergleichbarer Bewilligungen in der Schweiz wird von mehreren Verbänden (VSGP, Vitiswiss, agridea) und GE(2) explizit begrüsst.

Art. 35 Ausweitung des Geltungsbereich von Bewilligungen auf geringfügige Verwendungen

Die mit Art. 35 neu geschaffenen Regelungen der Erweiterung bestehende Bewilligung auf geringfügige Verwendungen auch ohne Zustimmung des Bewilligungsinhabers wird von mehreren kantonalen Stellen explizit begrüsst (NE(1), LU(4), FR(5)). Eine klarere Regelung wird aber bezüglich der Haftungsfragen gefordert (SZ(3), AG(22)). TG(9) betrachtet die geforderte Dokumentation teilweise unzumutbar und beantragt ein kostengünstiges und vereinfachtes Verfahren.

Die SGCI lehnt die Möglichkeit Bewilligungen gegen die Zustimmung des Bewilligungsinhabers zu erweitern deutlich ab und schlägt Beibehaltung des „alten Systems“ mit Einigung zwischen Antragsteller und Bewilligungsinhaber vor. Neu soll sich aber die Schweiz finanziell an der Generierung von Rückstandstaten beteiligen (Zusammenarbeit mit Deutschland). VS(24) lehnt die neue Regelung ebenfalls ab und beantragt Art. 35 zu streichen.

Der Schweizer Obstverband, vitiswiss und agridea befürchten, dass durch die neue Regelungen Bewilligungsinhaber (Firmen) noch weniger Interesse zeigen, selber Erweiterungen zu beantragen.

5. Abschnitt „Parallelimport“

Art. 36 Liste der Pflanzenschutzmittel

Mehrere kantonale Stellen (GR(14), ZH(18;19), SO(20)), Chemsuisse und der Verband der Kantonschemiker beantragen den Artikel dahingehend zu erweitern, dass parallelimportierte Pflanzenschutzmittel mit einer gleichwertigen Gefahrenkennzeichnung wie das Referenzprodukt zu versehen ist. Ebenfalls wird ergänzend beantragt, dass zu einem Vorschlag für die Aufnahme eines ausländischen Produktes umfassende Angaben wie beispielsweise Inhaltsstoffe gemacht werden müssen. Die SGCI fordert das Kriterium der „Identität“ zwischen in der Schweiz bewilligten und für den Parallelimport zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, sobald dies durch ein Abkommen mit der EU auch umsetzbar ist.

4. Kapitel Berichte frühere Anträge und Dauer des Berichteschutzes

Art. 46 Berichteschutz

AG(22) lehnt die neue Regelung ab und beantragt an der bisherigen Norm festzuhalten. Ebenso betrachtet VS(24) eine „Verschärfung“ des Berichteschutzes als nicht sinnvoll. Die SGCI begrüßen die Ausdehnung und Klarstellung des Berichteschutzes für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel.

6. Kapitel Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Art. 59 Sicherheitsdatenblatt

SH(7) und ZH(18) beantragen, dass Sicherheitsdatenblätter auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden dürfen.

7. Kapitel Besondere Bestimmungen über die Verwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Art. 68 Anwendungsbeschränkungen

Von seitens mehrerer kantonalen Stellen (SH(7), GR(14), ZH(18;19), SO(20), TG(10)), Chemsuisse und dem Verband der Kantonschemiker wurde beantragt den ganzen Artikel in die Chemikalien Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) zu verschieben, um so Anwendungsbeschränkungen für Chemikalien an einem einheitlichen Regelungsort zu vereinen.

Art. 69 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Widerruf der Bewilligung

Die Verkürzung der Verwendungsfrist auf höchstens ein Jahr nach Verkaufsfrist (siehe Art. 31) wird von vielen kantonalen Stellen (BE(11), ZG(12), SH(7), TG(9), GR(13), SG(6), SO(21), AG(22)) sowie den Verbänden VSGP, SBV, Migros und agridea abgelehnt und stattdessen eine Verwendungsfrist von 2 Jahren beantragt. Der Kanton JU und Vitiswiss sind mit der im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Verwendungsfrist von einem Jahr einverstanden.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 85 Änderung bisherigen Rechts

Von mehreren Verbänden wurde der Antrag gestellt auf eine explizite Gebühr für Nachforderungen zu verzichten (APDP, IBMA, Migros, SGCI).

Liste der begrüsten interessierten Kreise:

Kantonale Laboratorien
Kantonale landwirtschaftliche Ämter
Agridea Lausanne
AGORA
APDP
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (acsi)
Bio Suisse
Bundesverwaltungsgericht BVGer
Coop Genossenschaft
Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich
Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
ETH Zürich Institut für Pflanzenwissenschaften
Fédération romande des consommateurs FRC
Fédération suisse des vignerons
fenaco
IBMA-Schweiz
Konsumentenforum kf
Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz
Landw. Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS)
Migros-Genossenschafts-Bund
Pro Natura
SA Agricola Ticinese
Schweiz. Bauernverband SBV
Schweiz. Fachstelle für Zuckerrübenbau SFZ
Schweiz. Getreideproduzentenverband
Schweiz. Gewerbeverband
Schweiz. Obstverband
Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum
Schweiz. Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ
IP-Suisse
Schweiz. Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB)
Schweizer Vogelschutz SVS
SGCI Chemie Pharma Schweiz
Stiftung für Konsumentenschutz
swiss granum
swisspatat
swisssem
Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Verband Schweiz. Bienenzüchtervereine
Verband Schweiz. Gemüseproduzenten
WWF

Liste der eingegangenen Stellungnahmen:

1. Kantonale Stellen:

Abkürzung	Name
NE (1)	République et Cantone de Neuchâtel – Service de l'agriculture
GE (2)	République et Cantone de Genève Département du territoire Direction générale de l'agriculture
SZ (3)	Kanton Schwyz Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft
LU (4)	Kanton Luzern Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Landwirtschaft und Wald (Iawa) Abteilung Landwirtschaft
FR (5)	Canton de Fribourg Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts Service de l'agriculture Kanton Freiburg
SG (6)	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen Landwirtschaftsamt
SH (7)	Kanton Schaffhausen Landwirtschaftsamt
TG (8)	Kanton Thurgau Landwirtschaftsamt
TG (9)	Kanton Thurgau Bildungs- und Beratungszentrum Arenberg Pflanzenschutzdienst
TG (10)	Kanton Thurgau Kantonales Laboratorium
BE (11)	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern Abteilung Sturkturverbesserungen und Produktion (ASP) Fachstelle für Pflanzenschutz Office de l'agriculture de la nature du canton de Berne Service des améliorations structurelles et de la production (SASP) Station phytosanitaire
ZG (12)	Kanton Zug Volkswirtschaftsdirektion
GR (13)	Kanton Graubünden Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Offizin d'agricultura e da geoinformaziun Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione
GR (14)	Kanton Graubünden Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni
OB (15)	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement VD Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU
BS (16)	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel Stadt

	Koordinationsstelle Umweltschutz/Landwirtschaft
BS (17)	Gesundheitsdepartement des Kantons Basel- Stadt Bereich Gesundheitsschutz Kantonales Laboratorium Kantonschemiker
ZH (18)	Kanton Zürich Fachstelle Pflanzenschutz ALN
ZH (19)	Kantonales Labor Zürich
SO (20)	Kanton Solothurn Amt für Umwelt Abteilung Stoffe
SO (21)	Amt für Landwirtschaft des Kanton Solothurn ALW
AG (22)	Kanton Aargau Departement Finanzen und Ressourcen Abteilung Landwirtschaft
JU (23)	République et canton de Jura, Département de l'économie, de la coopération et des communes, Service de l'économie rurale
VS (24)	Canton du Valais Département de l'économie, de l'énergie et du territoire Service de l'agriculture Office d'arboriculture et cultures maraîchères Kanton Wallis Departement für Volkswirtschaft, Energie und raument- wicklung Dienststelle für Landwirtschaft Amt für Obst- und Gemüsebau
VD (25)	Canton de Vaud Service de l'agriculture
TI (26)	Kanton Tessin Servizio fitosanitario cantonale
AI, AA, GL, SH (27)	Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz der Kan- tone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen

2. Gesamtschweizerische Verbände

Abkürzung	Name
Swisspatat	Swisspatat
Swiss Granum	Swiss Granum
Swissmem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Association suisse des producteurs de semences
VSGP	VSGP Verband schweiz. Gemüseproduzenten UMS Union maraîchère suisse USPV Unione svizzera produttori di verdura
Chemsuisse	chemsuisse Kantonale Fachstelle für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
Verband Kantonschemiker	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione del chimici cantonali svizzeri
Schweiz. Obstverband	Schwerischer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
SBV	SBV Schweizerischer Bauernverband USP Union Suisse des Paysans USC Unione Svizzera die Contadini
SWBV	Schweizerische Weinbauernverband (SWBV) Federazione svizzera die viticoltori (FSV) Fédération suisse des vigneron (FSV)
SGPV-FSPC	SGPV-FSPC Schweizerische Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI Société suisse des industries chimiques SSIC
Apisuisse	Apisuisse Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine
Agridea	Schweizerische Vereinigung für Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums l'association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural Associazione svizzera per lo sviluppo dell'agricoltura e delle aree rurali
Vitiswiss	Schweizerischer Verband für naturnahe Produktion im Weinbau Fédération suisse pour la production écologique en viticulture Federazione svizzera per la produzione ecologica in viticoltura
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz ASPO/BirdLife Suisse ASPU/BirdLife Svizzera ASPU/BirdLife Svizra

3. Übrige Organisationen

Bundesverwaltungsgericht	Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ deferal
apdp.ch	Association Pflanzenschutz Association Protection Des Plantes

FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique CFSB Commissione federale per la sicurezza biologica CFSB
IBMA	The International Biocontrol Manufacturers Association
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
Konsumentenschutz	Stiftung für Konsumentenschutz
Agora	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
FRC	Fédération romande des consommateurs
Lobag	Lobag
Greenpeace	Greenpeace
Pro Natura	Pro Natura